

EHRENORDNUNG

des Vereins Musik-, Sport- und Gesangvereins 1974 e.V.

EINTRACHT Obergriesheim

§ 1 Grundsätze

Als Dank und Anerkennung ihrer besonderen ehrenamtlichen Tätigkeiten würdigt der Vereins Musik-, Sport- und Gesangvereins 1974 e.V. EINTRACHT Obergriesheim (im Folgenden: der Verein) seine Mitglieder durch besondere Ehrungen. Die nachfolgende, vom Hauptausschuss am 07.09.2022 beschlossene Ehrenordnung soll eine gleichmäßige Handhabung gewährleisten.

§ 2 Ehrungen

- (1) Ehrungen erfolgen durch Verleihung
 1. der Ehrennadel in Bronze
 2. der Ehrennadel in Silber
 3. der Ehrennadel in Gold
 4. der Ehrenmitgliedschaft
 5. des Titels eines Ehrenvorstandes.
- (2) Weitere Ehrungen erfolgen an bestimmten Geburtstagen, an Hochzeiten und bei Todesfällen.
- (3) Weitere Ehrungen (besonders bei aktiven Mitgliedschaften als Sportler, Musiker und Sänger) können bei den jeweiligen Verbände beantragt werden.

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen mit Ehrennadeln

- (1) Ehrennadel in Bronze:
5 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied im Vorstand, einem Ausschuss, als Übungsleiter, Betreuer oder in einer vergleichbaren Funktion des Vereins.

Ehrennadel in Silber:

10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied im Vorstand, einem Ausschuss, als Übungsleiter, Betreuer oder in einer vergleichbaren Funktion des Vereins.

Ehrennadel in Gold:

20 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied im Vorstand, einem Ausschuss, als Übungsleiter, Betreuer oder in einer vergleichbaren Funktion des Vereins.

- (2) Zuständig für Ehrungen nach Absatz 1 sind die jeweiligen Abteilungsleiter bei Sonderfunktionen (Wirtschaftsausschuss, Technikausschuss...) der Hauptausschuss.

- (4) Für alle Ehrungen gilt in der Regel, dass 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt eine Ehrung nicht mehr erfolgen kann.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die sich eine besonders herausragende Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder werden der Hauptversammlung vom Hauptausschuss zur Ernennung vorgeschlagen. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 5 Ehrenvorstand

Auf Vorschlag des Hauptausschusses kann die Hauptversammlung für mindestens 20-jährige, besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit im Verein den Titel des Ehrenvorstandes verleihen. Davon müssen fünf Jahre im Amt des Vorstandes verbracht worden sein. Das Amt des Ehrenvorstandes beinhaltet zugleich die Ehrenmitgliedschaft. In der Regel wird die Ehrung nach Ausscheiden aus einem Wahlamt verliehen.

Der Ehrenvorstand wird der Hauptversammlung vom Hauptausschuss zur Ernennung vorgeschlagen. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 6 Rechte von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstand

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie sind beitragsfrei.

§ 7 Geburtstage

- (1) Aktive Mitglieder des Vorstandes, in den Ausschüsse, Ehrenmitglieder, Übungsleiter, Dirigenten und Inhaber vergleichbarer Funktionen (nachfolgende „aktive Mitglieder“ genannt) erhalten beim 40., 50., 60., 70, 75, 80., und 85. Geburtstag ein angemessenes Geschenk.
- (2) Ab dem 90. Geburtstag erhalten alle Mitglieder alle fünf Jahre ein Geschenk.
- (3) Die Überbringung des Geschenks regelt der Hauptausschuss

§ 8 Hochzeiten

- (1) Aktive Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1) erhalten zu ihrer Hochzeit ein angemessenes Geschenk.
- (2) Die Überbringung des Geschenks regeln die Ausschüsse.

§ 9 Ehrungen bei Todesfällen

Personen, die in § 7 Nr.1 genannt sind, wird ein Blumengebinde am Grab niedergelegt. Außerdem wird ein Nachruf in den Gundelsheimer Nachrichten unter den Vereinsnachrichten der Eintracht Obergriesheim veröffentlicht. Zuständig sind die Ausschüsse, in dem der Verstorbene aktiv war.

Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von dieser Regelung getroffen werden. Die Entscheidung hat der jeweilige Ausschuss.

§ 10 Entziehung einer Ehrung

Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, wird damit zugleich die Ehrung entzogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 an die Stelle der Ehrenordnung vom 01.03.2013.